

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

24.05.2016 III 55-1.42.1-49/15

Zulassungsnummer:

Z-42.1-542

Antragsteller:

Geberit International AG Schachenstrasse 77 8645 Jona SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: 24. Mai 2016 bis: 24. Mai 2021

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 75 bis DN/OD 110 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-542

Seite 2 von 8 | 24. Mai 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-542

Seite 3 von 8 | 24. Mai 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Abwasserrohren und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen (PP) in den Nennweiten DN/OD 75, DN/OD 90 und DN/OD 110 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro".

Die Abwasserrohre und Formstücke sind normalentflammbare Baustoffe der der europäischen Klasse "E" nach DIN EN 13501-1¹. Werden solche Abwasserleitungen durch Wände oder Decken geführt, sind nach bauaufsichtlichen Vorschriften (z. B. DIN 4102-11²) Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch vorzusehen.

Die Abwasserrohre und Formstücke dürfen entsprechend der Festlegungen nach DIN EN 1451-1³ für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden (Anwendungskennzeichen "B") sowie erdverlegt innerhalb der Gebäudestruktur (Anwendungskennzeichen "BD") verwendet werden.

Die Abwasserrohre und Formstücke sind nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986- 3^4 bestimmt, welches keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476 5 festgelegt sind.

2 Bestimmungen für die Abwasserrohre und Formstücke

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen von DIN EN 1451-1³ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1451-2:2012-05.

2.1.2 Werkstoff

Die Zusammensetzung des mineralverstärkten Polypropylens muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden. Insbesondere die mineralischen Verstärkungsstoffe dürfen die Massenanteile nicht überschreiten, die in der beim (DIBt) hinterlegten Rezeptur genannt sind.

Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung, Rücklaufmaterial und Recyclat darf nicht verwendet werden. Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig.

1	DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu Ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten: Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
2	DIN 4102-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe: 1985-12
3	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03
4	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
5	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe: 1997-08



Nr. Z-42.1-542 Seite 4 von 8 | 24. Mai 2016

2.1.3 **Dichte**

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist die Dichte des verarbeiteten Polypropylens Werte von 1,750 g/cm³ ± 0,100 g/cm³ auf.

2.1.4 Schmelz-Massefließrate (MFR)

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist die Schmelz-Massefließrate (MFR 230°C/2,16 kg) des verarbeiteten Polypropylenwerkstoffes folgende Werte auf:

AbwasserrohreFormstücke1,50 g/10 min \pm 0,50 g/10 min3,50 g/10 min \pm 0,50 g/10 min

2.1.5 Thermische Stabilität (OIT)

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist der OIT-Wert des verarbeiteten Polypropylenwerkstoffes bei 200 °C Werte ≥ 20,0 min auf.

2.1.6 Rußgehalt

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist der Rußgehalt des verarbeiteten Polypropylenwerkstoffes folgende Werte auf

Abwasserrohre 0,5 % bis 2,5 %
 Formstücke 1,0 % bis 2,5 %

2.1.7 Füllstoffgehalt

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist der Füllstoffgehalt des verarbeiteten Polypropylenwerkstoffes Werte von $60 \% \pm 5 \%$ auf.

2.1.8 Farbe

Die Einfärbung der Abwasserrohre und Formstücke ist durchgehend gleichmäßig schwarz.

2.1.9 Abmessungen

Die Abmessungen der Abwasserrohre und Formstücke entsprechen den Angaben in den Anlagen 1 bis 11.

2.1.10 Brandverhalten

Die Abwasserrohre und Formstücke erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der europäischen Klasse "E" nach DIN EN 13501-1¹.

2.1.11 Elastomerdichtungen

Die elastomeren Dichtungen der Steckmuffenverbindungen der Abwasserrohre und Formstücke entsprechen den Anforderungen von DIN EN 681-1⁶.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Abwasserrohre sind im Extrusionsverfahren und die Formstücke im Spritzgussverfahren unter Beachtung des Abschnitts 2.3.2 zu fertigen. Bei der Fertigung sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und bei jedem Anfahren der Maschine zu erfassen:

- Rohstoffdosierung.
- Massentemperatur und,
- Abmessungen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Abwasserrohre und Formstücke sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht schädlich verformen. Die Muffen der Abwasserrohre müssen allseitig frei liegen. Die

DIN EN 681-1

Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11



Nr. Z-42.1-542

Seite 5 von 8 | 24. Mai 2016

Stapelhöhe der Abwasserrohre auf der Baustelle oder im Zwischenlager soll, auch wenn Zwischenhölzer eingelegt werden, 1,50 m nicht übersteigen. Die Abwasserrohre und Formstücke sind bei Temperaturen um 0 °C und darunter wegen der verminderten Schlagfestigkeit entsprechend vorsichtig zu behandeln.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Rohre und Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.1-542. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Abwasserrohre und Formstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Winkel (bei Bögen)
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Hausabflussrohr "B" bzw. "BD" nach DIN EN 1451-1
- Baustoffklasse E normalentflammbar nach DIN EN 13501-1

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abwasserrohre und Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Abwasserrohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Zusammensetzung des mineralverstärkten Polypropylens und dessen Überprüfung muss den in Abschnitt 2.1 hierzu getroffenen Festlegungen und den beim DIBt hinterlegten Rezepturangaben entsprechen. Der Hersteller hat sich zum Nachweis der Rohstoffqualität bei jeder Lieferung zur Bestätigung der vereinbarten Vorgaben eine Werksbescheinigung 2.1



Nr. Z-42.1-542

Seite 6 von 8 | 24. Mai 2016

in Anlehnung an DIN EN 102047 vorlegen zu lassen.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.11 getroffenen Feststellungen zu den elastomeren Dichtmitteln hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1⁶ aufweisen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind die Anforderungen von DIN EN 1451-1³ und abweichend davon die Anforderungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

- Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.3 genannten Grenzwerte für die Dichte der Abwasserrohre und Formstücke sind nach DIN EN ISO 1183-1⁸ Verfahren A mindestens einmal je Produktionscharge zu prüfen.
- 2. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.4 genannten Grenzwerte für die Schmelz-Massefließrate der Abwasserrohre und Formstücke ist nach DIN EN ISO 1133 ⁹ mindestens einmal je Produktionscharge zu prüfen.
- Die Prüfung des in Abschnitt 2.1.5 genannten OIT-Wertes ist nach DIN EN 728¹⁰ mindestens einmal je Produktionscharge zu prüfen.
- Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.6 genannten Rußgehaltes ist nach DIN EN ISO 11358¹¹ mindestens einmal je Produktionscharge zu prüfen.
- 5. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.7 genannten Füllstoffgehaltes ist nach DIN EN ISO 11358¹¹ mindestens einmal je Produktionscharge zu prüfen.
- 6. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.8 genannten Feststellungen zur Einfärbung der Rohre und Formstücke ist je Maschine und Nennweite mindestens alle vier Fertigungsstunden zu prüfen.
- Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.9 genannten Feststellungen zur Maßhaltigkeit der Rohre und Formstücke ist je Maschine und Nennweite mindestens alle vier Fertigungsstunden zu prüfen.
- 8. Die Einhaltung der Festlegungen zur Herstellung in Abschnitt 2.2.1 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.
- 9. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

7	DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
		EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01
8	DIN EN ISO 1183-1	Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004;
_		Ausgabe: 2004-05
9	DIN EN ISO 1133	Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze- Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005; Ausgabe: 2005-09
10	DIN EN 728	Kunststoff-Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme - Rohre und Formstücke aus Polyolefinen - Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit; Deutsche Fassung EN 728:1997; Ausgabe: 1997-03
11	DIN EN ISO 11358	Kunststoffe – Thermogravimetrie (TG) von Polymeren - Allgemeine Grundlagen (ISO 11358:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11358:1997; Ausgabe:1997-11



Nr. Z-42.1-542

Seite 7 von 8 | 24. Mai 2016

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend. Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Anforderungen nach DIN EN 1451-13, der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.9, 2.2.1 und 2.2.3 sowie insbesondere die Anforderungen zum Brandverhalten nach Abschnitt 2.1.10 zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle unter Beachtung von DIN CEN/TS 1451-2.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 **Allgemeines**

Für die Ausführung gelten die Festlegungen von DIN 1986-100¹² in Verbindung mit DIN EN 12056-1¹³ soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch

Werden Rohrleitungen aus Rohren nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch Decken oder Wände geführt, an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, so sind

- die bauaufsichtlichen Vorschriften zur brandschutztechnischen Ausführung von Rohrleitungssystemen oder zur Ummantelung von brennbaren Rohrleitungen einzuhalten oder
- Rohrabschottungen gemäß der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen anzuordnen oder

12 DIN 1986-100

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05

DIN FN 12056-1

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe:

2001-01

Z26850.16



Nr. Z-42.1-542

Seite 8 von 8 | 24. Mai 2016

 weitere Abschottungsmaßnahmen auszuführen, deren Eignung durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102-11² nachgewiesen ist.

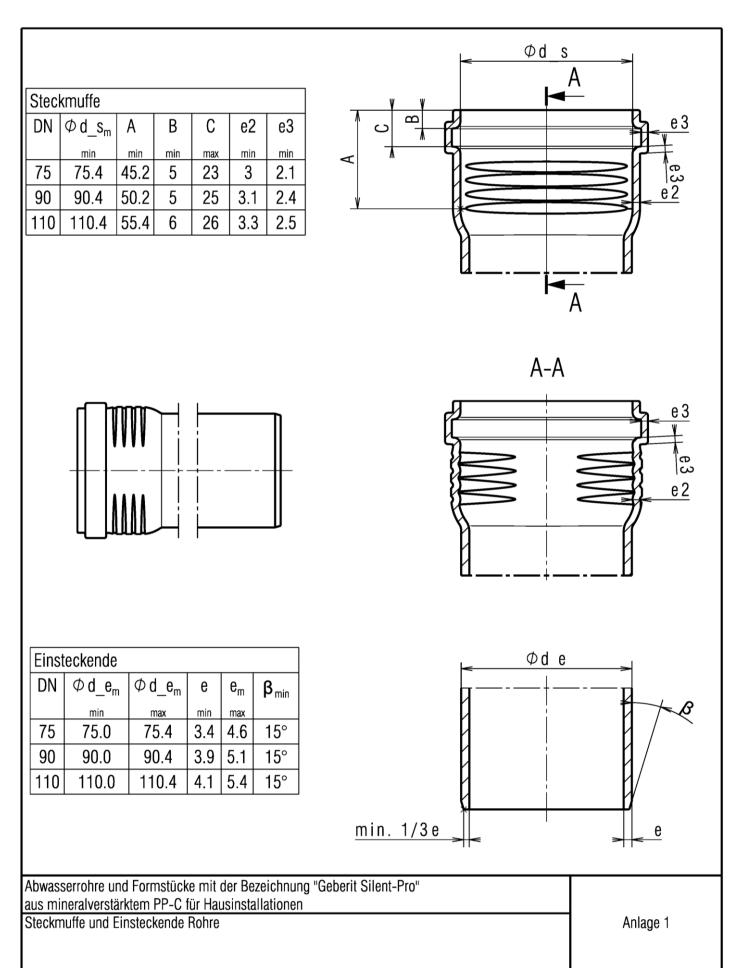
Die baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau bleiben unberührt.

3.3 Hinweis zur Verlegung

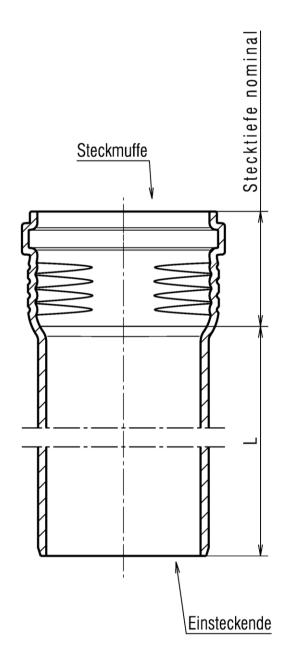
Die Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP sind entsprechend Anwendungskennzeichen "B" bzw. "BD" gemäß DIN EN 1451-1³ ausschließlich zur Verlegung innerhalb von Gebäuden bzw. erdverlegt innerhalb der Gebäudestruktur vorgesehen.

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt





	Steckmuffe und	
ArtNr.	Einsteckende	L
810.014	DN 75	150
810.021	DN 75	250
810.027	DN 75	500
810.033	DN 75	1000
810.039	DN 75	1500
810.045	DN 75	2000
810.051	DN 75	3000
810.015	DN 90	150
810.022	DN 90	250
810.028	DN 90	500
810.034	DN 90	1000
810.040	DN 90	1500
810.046	DN 90	2000
810.052	DN 90	3000
810.016	DN110	150
810.023	DN110	250
810.029	DN110	500
810.035	DN110	1000
810.041	DN110	1500
810.047	DN110	2000
810.053	DN110	3000

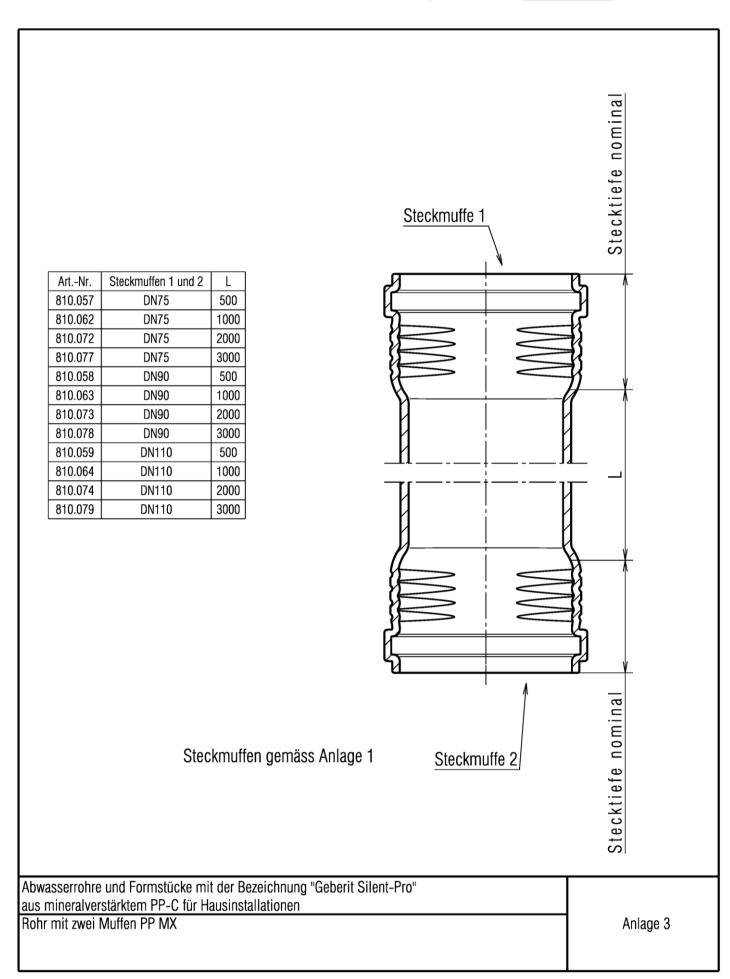


Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"

aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen

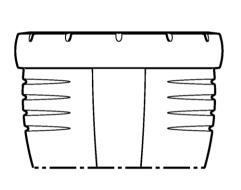
Rohr mit Muffe PP MX

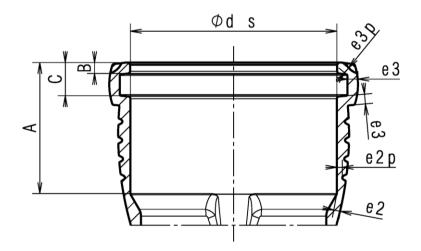
Anlage 2



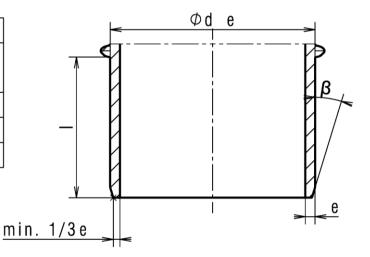


Steckmuffe								
DN	ϕd_s_m	Α	В	С	e2	e2p	e3	е3р
	min	min	min	max	min	min	min	min
75	75.4	50.5	4	15.4	2.2	1.9	3.3	2.2
90	90.4	55.5	4.5	17	2.3	1.9	3.8	2.2
110	110.4	62	5	18	2.5	1.6	4	2.3





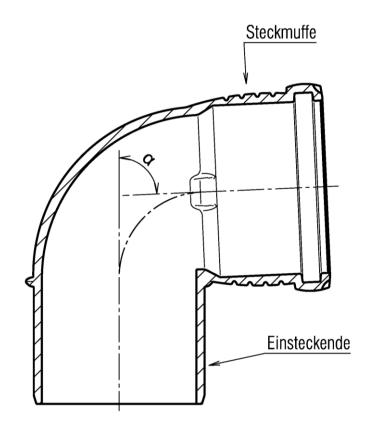
Einsteckende						
DN	ϕ d_e _m	ϕd_e_m	е	e _m	β	
	min	max	min	max	min	min
75	75.0	75.4	3.4	4.6	15°	51
90	90.0	90.4	3.9	5.1	15°	54
110	110.0	110.4	4.1	5.4	15°	58



Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Steckmuffe und Einsteckende Formstücke

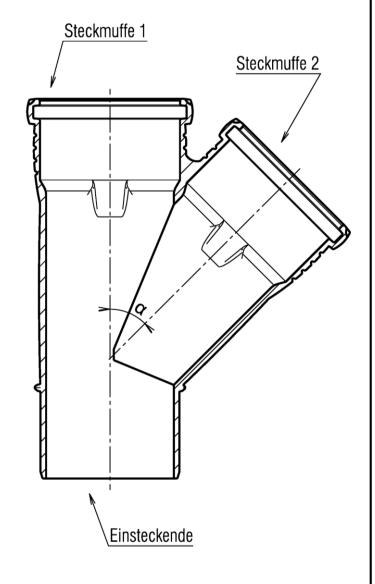
Anlage 4

		Steckmuffe und
ArtNr.	α	Einsteckende
810.082	15°	DN 75
810.088	30°	DN 75
810.094	45°	DN 75
810.099	67.5°	DN 75
810.105	87.5°	DN 75
810.083	15°	DN 90
810.089	30°	DN 90
810.095	45°	DN 90
810.100	67.5°	DN 90
810.106	87.5°	DN 90
810.084	15°	DN 110
810.090	30°	DN 110
810.096	45°	DN 110
810.101	67.5°	DN 110
810.107	87.5°	DN 110



Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Bogen PP MX
Anlage 5

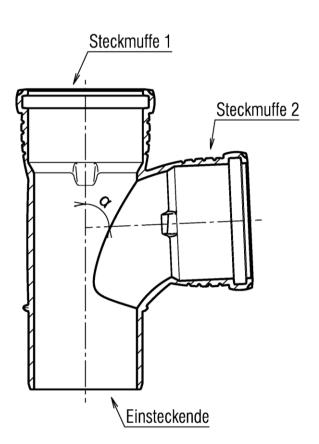
	Steckmuffe 1 und	
α	Einsteckende	Steckmuffe 2
45°	DN 75	DN 50
45°	DN 75	DN 75
45°	DN 90	DN 50
45°	DN 90	DN 75
45°	DN 90	DN 90
45°	DN 110	DN 50
45°	DN 110	DN 75
45°	DN 110	DN 90
45°	DN 110	DN 110
87.5°	DN 75	DN 50
87.5°	DN 75	DN 75
87.5°	DN 90	DN 50
87.5°	DN 90	DN 75
87.5°	DN 110	DN 50
87.5°	DN 110	DN 75
	45° 45° 45° 45° 45° 45° 45° 45° 87.5° 87.5° 87.5° 87.5°	α Einsteckende 45° DN 75 45° DN 75 45° DN 90 45° DN 90 45° DN 90 45° DN 110 45° DN 110 45° DN 110 87° DN 75 87.5° DN 75 87.5° DN 90 87.5° DN 90 87.5° DN 90 87.5° DN 110



Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Abzweig PP MX
Anlage 6

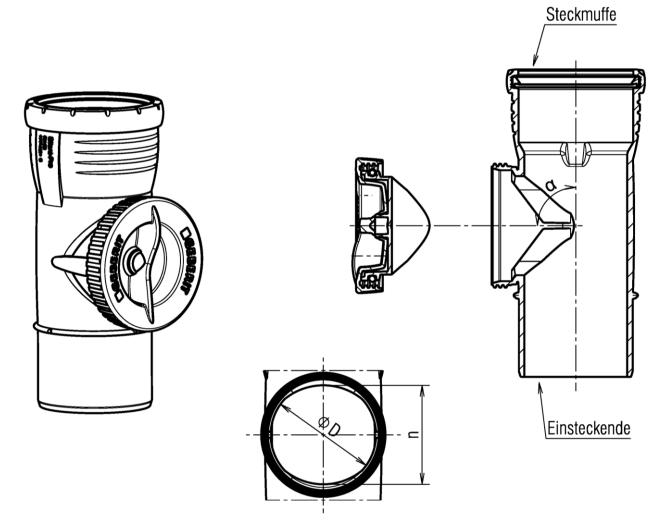


ArtNr.	W°	Steckmuffe 1 und Einsteckende	Steckmuffe 2
810.132	87.5	DN 90	DN 90
810.136	87.5	DN 110	DN 90
810.137	87.5	DN 110	DN 110



Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Bogenabzweig PP MX
Anlage 7

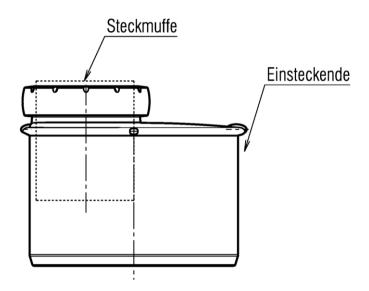
ArtNr.	α	Steckmuffe und Einsteckende	ΦD	n
810.066	90°	DN 75	69.5	65
810.067	90°	DN 90	83.5	78.5
810.068	90°	DN 110	102.5	97

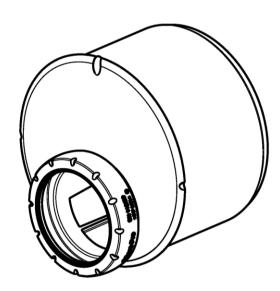


Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Reinigungsstück 90°mit runder Serviceöffnung PP MX
Anlage 8



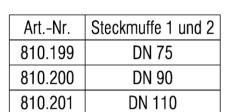
ArtNr.	Einsteckende	Steckmuffe
810.166	DN 90	DN 75
810.170	DN 110	DN 75
810.172	DN 110	DN 90

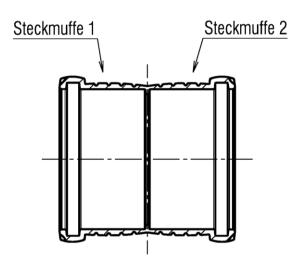


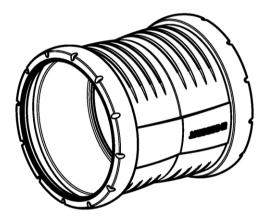


Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"	
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen	
Reduktion exzentrisch, kurz PP MX	Anlage 9

Z33710.16 1.42.1-49/15







Steckmuffe gemäss Anlage 4

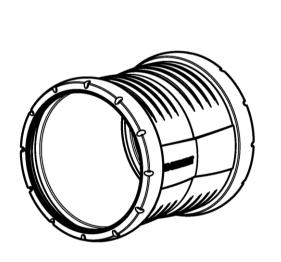
Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen

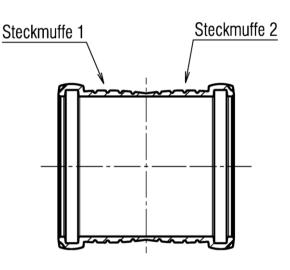
Doppelsteckmuffe PP MX

Anlage 10

Z33710.16 1.42.1-49/15

ArtNr.	Steckmuffe 1 und 2
810.193	DN 75
810.194	DN 90
810.195	DN 110





Anlage 11

Steckmuffe gemäss Anlage 4

Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Überschiebemuffe PP MX

Z33710.16 1.42.1-49/15